

# **NM** **NEUE MITTE**

## **II** **Statut der Neuen Mitte (NM-S) 2020**



## II. Statut der Neuen Mitte (NM-S)

Inhaltsübersicht	Seite
<b>I. Name, Sitz, Ziele</b>	
§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz	4
§ 2 Zweck und Ziel	4
<b>II. Mitgliedschaft</b>	
§ 3 Voraussetzungen	6
§ 4 Aufnahmeverfahren	9
§ 5 Mitgliedsrechte und -Pflichten	10
§ 6 Mitgliedspflichten für Parteiämter, -funktionen und Abgeordnete	13
§ 7 Mitgliederbefragung und Urabstimmung	14
§ 8 Beitragspflicht	16
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	16
§ 10 Austritt	16
§ 11 Ordnungsmaßnahmen	17
§ 12 Parteiausschluss	19
§ 13 Parteischädigendes Verhalten	19
<b>III. Gliederung</b>	
§ 14 Organisationsstufen	20
§ 15 Bundespartei	22
§ 16 Landesverbände	23
§ 17 Kreisverbände	25
§ 18 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände	27
§ 19 Kandidatenaufstellung	27
§ 20 Berichtspflichten, Informationsrechte	29
§ 21 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz	29
§ 22 Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände	29
§ 23 Unterrichts- und Eingriffsrechte der Bundespartei	29
§ 24 Weisungsrecht der Generalsekretäre	29

#### IV. Organe

§ 25 Stimmrecht in den Organen der Partei	30
§ 26 Bundesparteiorgane	30
§ 27 Zusammensetzung des Bundesparteitages	30
§ 28 Zuständigkeiten des Bundesparteitages	31
§ 29 Zusammensetzung des Bundesausschusses	32
§ 30 Zuständigkeiten des Bundesausschusses	33
§ 31 Einberufung des Bundesausschusses	34
§ 32 Zusammensetzung des Bundesvorstandes	34
§ 33 Zuständigkeiten des Bundesvorstandes	34
§ 34 Haftung für Verbindlichkeiten	35
§ 35 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand	36
§ 36 Zuständigkeiten des Generalsekretärs	36

#### V. Vereinigungen

§ 37 Bundesvereinigungen	36
§ 38 Zuständigkeiten der Vereinigungen	37

#### VI. Verfahrensordnung

§ 39 Beschlussfähigkeit	37
§ 40 Erforderliche Mehrheiten	38
§ 41 Konsensierung	38
§ 42 Abstimmungsarten	40
§ 43 Wahlen	40
§ 44 Wahlperiode	40
§ 45 Beschluss-Beurkundung	41

#### VII. Sonstiges

§ 46 Finanzen der Bundespartei	41
§ 47 Vermögen der Bundespartei	42
§ 48 Schiedsgerichte	42
§ 49 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	42
§ 50 Inkrafttreten	42

## II. Statut der Neuen Mitte (NM-S)

### I. Name, Sitz, Ziele

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen Neue Mitte. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht. Die Neue Mitte verwirklicht die im Parteiprogramm festgelegten Ziele mit demokratischen Mitteln und im Sinne des Grundgesetzes.

(2) Die Kurzbezeichnung der Neuen Mitte lautet: NM.

(3) Die Zusatzbezeichnung der NM lautet: Ehrliche Politik: Wir dienen. Der Schöpfung.

(4) Sitz der NM ist Pariser Platz 4a, 10117 Berlin.

(5) Tätigkeitsgebiet der NM ist die Bundesrepublik Deutschland.

#### § 2 Zweck und Ziel

(1) Grundlage

Die NM strebt eine ethisch orientierte Gesellschaft im Sinne der Bewahrung und Pflege der Schöpfung an.

(2) Kernthemen

(2.1) Die NM will auf allen Gebieten das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union mitgestalten auf der Grundlage einer ethischen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und der Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen, die gesamte Schöpfung.

(2.2) Die Neue Mitte steht für ethische Politik im Sinne der Bewahrung der Schöpfung: mit Herz, Augenmaß und Vernunft. Für Frieden, Gerechtigkeit und Gemeinsinn. Politik soll fragen: Was ist gut für alle? Für Deutschland, für Europa, für die Welt. Für Mensch und Natur.

Alle sind miteinander verbunden: Die NM setzt sich für ein glückliches und erfolgreiches Miteinander aller in Frieden, Gerechtigkeit und fairem Interessenausgleich ein.

Die NM steht für aufrichtige Wahlversprechen: Regieren heißt dienen – nicht herrschen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die NM entschieden ab.

(2.3) Die NM wirkt an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie die politische und menschliche Bildung vielfältig anregt und vertieft, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbildet, sich durch Aufstellung von Bewerberinnen/Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern, Gemeinden und für das Europaparlament beteiligt und damit in Parlamenten und Regierungen auf die politische Entwicklung Einfluss nimmt.

(2.4) Die Neue Mitte wird in möglichen künftigen Koalitionsgesprächen zur Übernahme von Regierungsverantwortung auf allen Ebenen: Bund, Länder und Gemeinden, nicht von ihren grundsätzlichen programmatischen Festlegungen

abweichen. Aus diesem Grunde sind allenfalls Ressortabgrenzungsgespräche möglich, nicht jedoch Abweichungen vom detaillierten und verbindlichen Parteiprogramm in den Verhandlungen vor möglichen Koalitionsbildungen – soweit nicht Gewissengründe und andere rechtliche Bestimmungen in- und außerhalb des PartG anderes verlangen oder der Maßgabe aus dem ersten Satz entgegenstehen.

(3) Die programmatische und politische Arbeit der Partei wird im Rahmen des Parteiprogramms entwickelt. Das Programm wird nach Ministerialressorts gegliedert. Die programmatische Arbeit erfolgt in zwei Schritten:

(3.1) Das sogenannte „Kurzprogramm“ umfasst für die Bundespolitik sechs Seiten DIN-A-4, für die Kurzprogramme der Bundesländer sind vier DIN-A-4-Seiten vorgesehen. In einer Übersicht werden nach einer Präambel die wichtigsten Ziele der Neuen Mitte für alle jeweils vorhandenen Ministerien kurz umrissen.

(3.2) Auf dieser Grundlage erstellen Bundespartei und Landesverbände unter Federführung der jeweils Vorsitzenden die ausführlichen sogenannten „Vollprogramme“. Diese enthalten detaillierte Angaben über die jeweilige Ressortpolitik ebenso wie ausführliche Gegenpositionen, Kommentare und Anregungen zur offiziellen Selbstdarstellung der jeweiligen Ministerialressorts im Internet.

(4) Das Kurzprogramm sowie die ausführlichen Vollprogramme für die einzelnen Ministerialressorts gelten nicht nur als politische Plattform, sondern auch als politischer Rahmen: Inhaltlich darüber deutlich hinausreichende politische Standpunkte dürfen von Mitgliedern aller drei Stufen (Voll-, Gast-, Unterstützermittglied) nicht vertreten werden, stehen somit im Widerspruch zur Politik der Neuen Mitte. Die Erklärung abweichender Standpunkte vor mindestens zwei Zeugen kommt einer Austrittserklärung gleich. Eine solche Austrittserklärung erlangt Bindungswirkung für alle Beteiligten, wenn sie unter Benennung der beiden Zeugen von der zuständigen Gebietskörperschaft der Neuen Mitte schriftlich bestätigt wird. Wo ein zuständiger Ortsverband nicht besteht, handelt und entscheidet der zuständige Kreisverband. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt und entscheidet der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der Bundesvorstand.

(5) Wichtiger Schwerpunkt der fortlaufenden Satzungsarbeit ist die Gefahrenabwehr aus ständiger Unterwanderung und Zersetzung. Hier gilt es, die Interessen ehrlich für den Wandel im Sinne des Parteiprogramms bemühter Mitglieder, Gäste, Unterstützer und Spender zu schützen. Deshalb müssen laufend Erkenntnisse aus der täglichen Arbeitspraxis der Partei in allen Gliederungen und Organen in die Satzungsgebung einfließen.

(6) Programm und Satzung

Zwischen den Parteitagen gilt für die Programm- und Satzungsgebung der Neuen Mitte folgender formaler Weg:

(6.1) Neue Parteiprogramm- oder Satzungsinhalte werden zuerst auf elektronischem Wege dem Bundesvorstand vorgestellt. Binnen 14 Tagen ab Mailversand müssen alle Wünsche, Anregungen, Änderungen und Kritik wiederum auf elektronischem Wege beim Bundesvorsitzenden eingegangen sein.

(6.2) Alle für Grundsätze, Gesamtprogramm und Satzung sinnvollen Änderungen werden durch den Bundesvorsitzenden eingearbeitet und die nunmehr erneuerten Programm- und Satzungsinhalte allen Mitgliedern auf elektronischem Wege vorgestellt. Binnen 14 Tagen ab Mailversand müssen alle Wünsche, Anregungen, Änderungen und Kritik der Mitglieder wiederum auf elektronischem Wege beim Bundesvorsitzenden eingegangen sein.

(6.3) Alle für Grundsätze, Gesamtprogramm und Satzung sinnvollen Änderungen werden durch den Bundesvorsitzenden eingearbeitet und die nunmehr erneuerten Programm- und Satzungsinhalte veröffentlicht.

(6.4) Veröffentlichte Programm- und Satzungsinhalte bedürfen der endgültigen Verabschiedung durch den nächstfolgenden Bundesparteitag, gelten jedoch bereits ab der ersten Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 dieses NM-Statuts für alle Mitglieder als verbindlich.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Voraussetzungen**

(1) Mitglied der Neuen Mitte kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern und außerdem:

(1.1) mindestens 18 Jahre alt ist

(1.2) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat

(1.3) nicht Mitglied von Geheimgesellschaften und/oder Freimaurer ist oder war, weder offiziell noch inoffiziell noch informell Mitarbeiter eines Geheimdienstes ist oder war. Solche Personen müssen sich den Vorsitzenden und den Generalsekretären des jeweils zuständigen Landesverbandes und der Bundespartei strikt vertraulich vollständig offenbaren. Über Ausnahmen entscheiden der Bundesvorsitzende und Bundesgeneralsekretär einvernehmlich mit schriftlicher Begründung, Rechtsansprüche der Bewerber bestehen nicht. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss. Schiedsgerichte müssen sich an diese Regelung halten.

(1.4) die komplette Satzung sowie das gesamte Grundsatzprogramm („Kurzprogramm“) und die ausformulierten Ressort-Vollprogramme (soweit vorhanden) der NM vollständig anerkennt und unterstützt.

(1.5) seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(1.6) sich in schriftlicher Antragstellung beworben hat und drei uneingeschränkte Empfehlungen von NM-Mitgliedern vorweisen kann. Zum Anhörungsverfahren gilt:

(1.6.1) Ein Bewerber muss von mindestens drei NM-Mitgliedern, den zukünftigen Empfehlungsgebern, angehört werden. Der Bundesvorstand bestimmt die NM-Mitglieder, die die Bewerbergespräche führen. Bei Akademikern, mittelständischen Unternehmern und Angehörigen namhafter Familien muss mindestens ein Bundesvorstand dem Dreier-Team der Empfehlungsgeber

angehören. Jeder Bewerber wird mindestens 15 Minuten, längstens jedoch 45 Minuten von den erforderlichen Empfehlungsgebern in nicht-öffentlicher Sitzung angehört. Zuvor jedoch muss jeder Bewerber die zum Zeitpunkt der Anhörung gültige Schweigeerklärung der NM im Beisein der Empfehlungsgeber unterschreiben und zur Verifizierung der Unterschrift ein gültiges amtliches Dokument vorlegen (z. B. Reisepass).

(1.6.2) Jeder Bewerber ist verpflichtet, persönliche Fragen zu beantworten – und seine Antworten entsprechend durch Ausweise und andere Unterlagen zu belegen. Für alle eingereichten Dokumente gilt strikter Datenschutz und Rückgabepflicht bei Ausscheiden aus der NM.

(1.6.3) Ungenügende Angaben oder Dokumentationen können zur Ablehnung eines Bewerbers führen. Unrichtige oder grob unvollständige Angaben können auch nach mehrjähriger Mitgliedschaft jederzeit zu deren Ablehnung führen, ohne Notwendigkeit der Einschaltung des zuständigen Schiedsgerichts.

(1.6.4) Die Empfehlungsgeber müssen über jeden Mitgliedsantrag gleichtägig und einstimmig entscheiden – sie bleiben während der gesamten Dauer des Bewerber-Engagements als Mitglied, Gast oder Unterstützer für ihren Bewerber und dessen Handlungen oder Unterlassungen in Pflicht und Verantwortung gegenüber der Partei.

(1.6.5) Wichtigstes Grundkriterium für jeden Empfehlungsgeber ist die Entscheidungsfrage: „Habe ich von diesem Kandidaten einen uneingeschränkt positiven Eindruck?“ Grundlage aller Entscheidungen durch Empfehlungsgeber ist der Kriterienkatalog in seiner jeweils neuesten gültigen Fassung. Darüber entscheidet der Bundesvorstand. Persönliche menschliche Reife, hohe soziale Kompetenz, Gruppendisziplin und Teamfähigkeit entscheiden.

(1.6.6) Empfehlungsgeber, die mehr als drei später abgelehnte oder ausgeschlossene Mitglieder, Gäste oder Unterstützer positiv bewertet haben, können ihre Mitgliedschaft ohne Anhörung durch das Schiedsgericht verlieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Fälle, in denen Empfehlungsgeber aus eigenem Antrieb zu einem späteren Zeitpunkt ihre Entscheidung zu Gunsten eines Bewerbers zurücknehmen – aus disziplinarischen Gründen.

(1.6.7) Abgelehnte Mitglieder können von den drei Empfehlungsgebern als Gast oder Unterstützer berufen werden – eine Berechtigung der Bewerber dazu besteht nicht.

(1.6.8) Unterstützer sollen sich innerhalb eines Jahres aktiv und nachweisbar für die NM betätigen. Bei ausbleibender oder nicht nachweisbarer Unterstützertätigkeit kann die Unterstützerschaft um weitere Jahre hinaus verlängert oder widerrufen werden.

Darüber entscheidet der Vorstand des zuständigen Landesverbandes, wo kein Landesverband besteht, entscheidet der Bundesvorstand, im Streitfall entscheidet der Bundesvorsitzende.

Bei Entscheidungen zur Unterstützerschaft ist kein Schiedsgerichtsverfahren möglich.

(1.6.9) Berufungswege gegen Entscheidungen der Empfehlungsgeber im Aufnahmeverfahren bestehen nicht.

(1.7 Zuständig für und entscheidungsberechtigt über Entscheidungen der

Empfehlungsgeber ist der zuständige Kreisvorstand. Wo kein Kreisverband vorhanden ist, entscheidet der Landesvorstand. Wo kein Landesvorstand vorhanden ist, entscheidet der Bundesvorstand. Vetoberechtigt sind die jeweiligen Vorsitzenden der vorhandenen Parteiebenen, die letzte Entscheidungsgewalt hat der Bundesvorsitzende.

(2) Gastmitglieder und Unterstützer

(2.1) Wer, aus welchen Gründen auch immer, als Vollmitglied abgelehnt und als Gastmitglied oder Unterstützer durch seine Empfehlungsgeber unterstützt oder im Zuge einer disziplinarischen Maßnahme heruntergestuft wurde, muss sich durch aktiven Einsatz während mindestens eines Jahres für die Vollmitgliedschaft in Bewegung und Partei qualifizieren.

(2.2) Zuständig und entscheidungsberechtigt für Gastmitglieder und Unterstützer ist der zuständige Kreisvorstand. Wo kein Kreisverband vorhanden ist, entscheidet der Landesvorstand. Wo kein Landesvorstand vorhanden ist, entscheidet der Bundesvorstand.

(2.3) Ehemalige Mitglieder können erst nach mehrjähriger Pause Gastmitglieder oder Unterstützer werden – in besonderen Fällen ist auch eine erneute Vollmitgliedschaft möglich. Die Bestimmungen von § 3 Abs. 1.5 NM-Statut gelten entsprechend. Einmal zuständige Empfehlungsgeber bleiben zuständig.

(2.4) Wer nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, kann höchstens als Gast in der Partei mitwirken.

(2.5) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung ist, die mit der NM in Konkurrenz tritt, der NM nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Im Antrag ist die Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei enthalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören, ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt. Gastmitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig laut FO. Die Gastmitgliedschaft endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der NM beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(2.6) Interessierte können, ohne Mitglied oder Gastmitglied der NM zu werden, den Status eines Unterstützers erhalten. Ein Unterstützer kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat dort jedoch weder Rede-, Antrags- noch Vorschlagsrecht. Unterstützer erhalten in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Themenforum Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaften oder Themenforen in Gremien der Partei müssen Parteimitglieder sein. Der Unterstützerantrag ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Unterstützer zahlen vollen Beitrag nach FO.

(3) Bewerber müssen schriftlich erklären und bestätigen:

(3.1) in den letzten fünf Jahren für keine Partei und/oder Gruppe außerhalb des politischen Spektrums des Neuen Bundestages direkt oder indirekt tätig oder

dort Mitglied gewesen zu sein,

(3.2) keiner rechtsextremen, linksextremen oder ausländerfeindlichen Organisation anzugehören oder in den letzten fünf Jahren als Mitglied angehört zu haben und sich vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen.

(3.3) in den letzten 12 Monaten für keine andere Partei und/oder Gruppe außer der Neuen Mitte direkt oder indirekt tätig oder dort Mitglied gewesen zu sein.

(4) Unvereinbarkeit

(4.1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist darüber hinaus:

(4.1.1) die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, es sei denn, eine frühere Mitgliedschaft wurde nachweislich trotz Aufforderung/Austrittserklärung mit Einschreiben/Rückschein nicht durch die betroffene Partei gestrichen.

(4.1.2) die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen, mit der NM konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung

(4.1.3) die direkte oder indirekte Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei oder mit der NM konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarische Vertretung.

(4.2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der NM wirken.

(4.3) Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte. Das Verfahren richtet sich nach § 23 SGO.

(4.4) Absatz 1 gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn in derselben Kommune bei der gleichen Wahl eine Liste unter Beteiligung der NM besteht. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Landesvorstand.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

(1) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Bewerbers und ist schriftlich zu beantragen: in Textform auf Papier oder elektronisch (Internet-Formular jeweils auf der NM-Website).

(2) Über die Aufnahme muss innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags der Vorstand des für die Hauptwohnung des Bewerbers zuständigen Kreisverbands entscheiden – vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstands und unter Anhörung des zuständigen Ortsverbandes. Mit Zustimmung des zuständigen Landesvorstands kann auch der für den Arbeitsplatz des Bewerbers zuständige Kreisverband für den Bewerber zuständig werden. Wo einzuständiger Kreisverband nicht besteht, entscheidet der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbandes der Bundesvorstand. Über Anträge ist in solchen Fällen innerhalb eines Vierteljahres zu entscheiden. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Hat der Kreisvorstand und/oder der Landesvorstand die Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Bundesvorstand innerhalb eines Vierteljahres nach der Entscheidung des Landesvorstands auf schriftlichen Antrag des Bewerbers abweichend entscheiden. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Mitgliedschaft, auch als Gast oder Unterstützer, tritt anschließend und am Tag des Eingangs der Einzugsermächtigung bzw. der ersten Beitragszahlung in Kraft. Innerhalb eines Jahres kann die Entscheidung über die Aufnahme vom Bundesvorstand rückgängig gemacht werden, der auch eine Herunterstufung zum Gastmitglied oder Unterstützer letztinstanzlich verfügen kann.

(5) Wird gegen eine Mitgliedschaft, auch als Gast oder Unterstützer, innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Wo ein zuständiger Ortsverband nicht besteht, handelt und entscheidet der zuständige Kreisverband. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt und entscheidet der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbandes der Bundesvorstand.

(6) Ablehnungen können auch den Status der Vorläufigkeit einer Mitgliedschaft auf allen drei Stufen: Voll-, Gast oder Unterstützermemberschaft verlängern und brauchen nicht begründet zu werden.

(7) Aufnahmeentscheidungen können auch durch den zuständigen Kreisvorstand widerrufen werden – mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dieses Kreisvorstands. Voraussetzung für eine solche Entscheidung ist, dass das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Gegen einen solchen Widerruf der Aufnahmeentscheidung kann das betreffende Mitglied innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, darüber entscheidet der zuständige Landesvorstand endgültig.

Wo einzuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbandes der Bundesvorstand.

## **§ 5 Mitgliedsrechte und -pflichten**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung seines zuständigen Ortsvereins. Die Mitgliederversammlung dort soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als zwei Drittel der Mitglieder solcher Organe und Gremien müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts soll ein einzelnes Mitglied in nicht mehr als zwei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt drei – Vorstandsämter gewählt werden können.

(4) Ehe- und Lebenspartner sowie Verwandte ersten Grades von Abgeordneten, Funktions- oder Amtsträgern dürfen in der NM keine Funktionen oder Ämter ausüben.

(5.1) Wohlergehen und persönliche Sicherheit jedes Mitglieds und aller Funktionsträger ist der Neuen Mitte ein hohes Anliegen.

Entscheidungen zu diesen Fragen trifft der jeweilige Landesvorstand, wo kein Landesverband vorhanden ist, entscheidet der Bundesvorstand, im Streitfall entscheidet der Bundesvorsitzende. Bei Entscheidungen zur Sicherheit von Mitgliedern und Funktionsträgern ist kein Schiedsgerichtsverfahren möglich. Insbesondere für Vorstandsmitglieder und Funktionsträger sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

(5.2) Zur Finanzierung von Schutzmaßnahmen im weitesten Sinne können Spenden eingeworben werden. Derartige Werbeaktionen können auch Namen bekannter Funktionsträger enthalten, um Aufmerksamkeit und Spendenbereitschaft zu steigern.

(5.3) Entscheidungen sind auf Grundlage vernünftiger Analyse der jeweiligen Gefährdungslage zu fällen. Diese Analysen folgen den im gültigen Waffengesetz vorgeschriebenen Argumentationswegen und Nachweispflichten zur Beantragung waffenrechtlicher Erlaubnisse.

(6) Jedes Mitglied, insbesondere in Vorstandsämtern aller Ebenen der NM, soll ständig seine politische, fachliche und menschliche Qualifikation für die Erreichung der Parteiziele verbessern. Dies kann bewirkt werden durch verschiedenartige Tätigkeiten mit politischen, sozialen oder individuell-menschlichen Zielsetzungen:

- Basisarbeit in der Partei, politische und fachliche Bildung sowie soziales Engagement im weitesten Sinne,
- gesunde persönliche Lebensführung wie: biologische Ernährung und Sport
- körperliche und menschliche Weiterbildung durch: systemische Familienaufstellung, Yoga, Tai-Chi, Meditation und vieles mehr,
- körperliche und seelisch-geistige Kräftigung: Akupressur, Healing Code, Reiki und vieles mehr.

Diese Beispiele sind eine freie Aufzählung, die Nennung einzelner Tätigkeiten bedeutet nicht, dass andere, hier nicht genannte Aktivitäten weniger wertvoll im Sinne dieses Statuts und der Politik und Parteiziele der NM seien.

(7) Wichtige Grenze der Betätigung der Mitglieder in der Partei ist die fachliche Kompetenz eines Mitglieds. Bei fehlendem Kompetenznachweis kann die Teilnahme an Fachgremien jederzeit verwehrt werden.

(8) Der Bundesvorstand beschließt zu jeder Aktivität Tätigkeitsabzeichen in jeweils drei Qualifizierungsstufen: Anfänger (Lernende), Fortgeschrittene (selbständige praktische Ausübung), Vollqualifizierung (berufliche Ausübung, Lehrtätigkeit).

(9) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

(9.1) das gesamte Programm und die gesamte Satzung der Partei zu vertreten und den darin gesteckten Rahmen jederzeit und unmissverständlich einzuhalten sowie darüber keinerlei Unklarheiten aufkommen zu lassen, etwa durch widersprüchliche oder tatsachenwidrige Aussagen oder gar Lügen.

(9.2) Kartell-ähnliche Zusammenschlüsse zwischen Mitgliedern, die gegenseitig ihre Parteikarriere fördern, zu unterlassen. Teilnehmer und direkte oder indirekte Nutznießer derartiger demokratiefeindlicher Aktivitäten sind zwingend und sofort bei Bekanntwerden aus der Partei auszuschließen.

(9.3) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche

zwischen einzelnen Mitgliedern, offen, sachlich und fair, mit klarem Bezug zu ethischen oder satzungsmäßigen Regeln und auf deren Grundlage, zu führen. Einmaliger Verstoß führt zwingend zum Verweis, zweimaliger Verstoß zwingend zum Ausschluss aus der Partei.

(9.3.1) So darf beispielsweise mündliche oder schriftliche Kritik, die einzelne Personen unter Parteimitgliedern betrifft, niemals gleichzeitig an mehrere Empfänger gerichtet werden, sondern muss immer und grundsätzlich zunächst mit dem betreffenden Parteimitglied direkt geklärt werden. Wer unberechtigt, das bedeutet außerhalb seiner Parteifunktion, Adressenverteiler der NM oder privat erstellte Adressenverteiler mit Adressmaterial von Mitgliedern der NM für seine derartigen persönlichen Anliegen nutzt, verliert zwingend und sofort seine Mitgliedschaft. Nach Einladung zum Bundesparteitag entfallen die Verbote persönlicher Mehrfach-Sendungen nach § 5 Abs. 8.3.1 bis Abs. 8.3.4, s. auch § 26 Abs. 5.

(9.3.2) Ist eine Klärung nicht möglich, muss die zuständige unterste Organisationsstufe der Partei (gemäß §§ 14-18 dieses Statuts) eingeschaltet werden, der beide, Kritiker und kritisierte Personen angehören. Dort ist der Streit nach Anhörung beider Seiten durch Mehrheitsbeschluss und protokollpflichtig zu klären, der Beschluss ist für alle Seiten verbindlich. Weitergehende Fragen regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO).

(9.3.3) Kritik an Funktionsträgern der NM ist ausschließlich an den betreffenden Funktionsträger direkt zu richten – darüber entscheidet der betroffene Vorstand nach Anhörung beider Seiten durch Mehrheitsbeschluss und protokollpflichtig, dieser Beschluss ist für alle Seiten verbindlich. Weitergehende Fragen regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO). Wer unberechtigt, das bedeutet außerhalb seiner Parteifunktion, Adressenverteiler der NM oder privat erstellte Adressenverteiler mit Adressmaterial von Mitgliedern der NM für seine derartigen persönlichen politischen Anliegen nutzt, verliert zwingend und sofort seine Mitgliedschaft.

(9.3.4) Kritik an Sachentscheidungen der Parteiorgane ist:

(9.3.4.1) zwischen dem Kritiker und der zuständigen Organisationsstufe der Partei direkt zu klären, es gilt der Beschluss der betreffenden Organisationstufe.

(9.3.4.2) Wer unberechtigt, das bedeutet außerhalb seiner Parteifunktion, Adressenverteiler der NM oder privat erstellte Adressenverteiler mit Adressmaterial von Mitgliedern der NM für seine eigenen politischen Anliegen nutzt, verliert zwingend und sofort seine Mitgliedschaft.

(9.3.4.3) Der Beschluss (gemäß (9.3.4.1)) ist für alle Seiten verbindlich. Weitergehende Fragen regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO).

(9.4) alle satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und mitzutragen; wo dies nicht geschieht, erfolgt zwingend der Parteiausschluss.

(9.5) Querulantenentum zu vermeiden. Querulantenentum ist:

(9.5.1) das unnötige Aufschaukeln von Meinungsverschiedenheiten ohne und mit Anrufung weiterer Personen und Gremien.

(9.5.2) unzulässig und führt zwingend zum Verweis und im Wiederholungsfall zwingend zum Parteiausschluss. Weitergehende Fragen regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO).

(9.6) Parteiangelegenheiten ausschließlich formell und satzungsgemäß zu klären;

wo dies nicht geschieht, erfolgt zwingend der Parteiausschluss.

(9.7) für Führungspositionen in Parteiämtern und jegliche Kandidaturen neben den üblichen Qualifikationsmerkmalen vorbildliche geistige und seelische Bildungs- und Arbeitserfahrung anzustreben. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, soll keine Führungspositionen erhalten.

(10) Endgültiger rechtlicher Austragungsort innerparteilicher Auseinandersetzungen ist die Schiedsgerichtsbarkeit; deren Beschlüsse sind mitzutragen; wo dies nicht geschieht, erfolgt zwingend der Parteiausschluss.

(11) Engültiger politischer Austragungsort innerparteilicher Auseinandersetzungen sind die Parteitage oder Parteiversammlungen aller Organisationsstufen, deren Beschlüsse sind in allen Fällen durch alle Beteiligten mitzutragen; wo dies nicht geschieht, erfolgt zwingend der Parteiausschluss.

(12) Verstöße gegen Satzung und Programm müssen zwingend binnen 30 Tagen satzungsgemäß geahndet werden. Weitergehende Fragen regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO).

## **§ 6 Mitgliedspflichten für Parteiämter, -funktionen und Abgeordnete**

(1) Für unvereinbare Tätigkeiten ist festgelegt:

(1.1) Wer Mitglied des Bundestags, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments ist, darf während der Wahlperiode keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen.

(1.2) Wer Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands ist, soll während der Amtszeit keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen, ausgenommen diese fallen unter die üblichen Dienstleistungen der beratenden Berufe wie zum Beispiel Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

(2) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Kreis- und Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der NM stehen in der Pflicht, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der NM in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(3) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der NM und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(4) Bei allen Direktkandidaturen für alle Wahlen ist auf allen entscheidungsberechtigten Organisationsebenen der Partei auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei allen Aufstellungen von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Neuen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreis kandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.

Sollte dies nicht gelingen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Die Generalsekretäre auf allen Parteiebenen erstatten ihren jeweils zuständigen Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der NM.

## **§ 7 Mitgliederbefragung und Urabstimmung**

(1) Eine Befragung von NM-Mitgliedern ist grundsätzlich zulässig und kann ausschließlich auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen durchgeführt werden.

(2) Eine Mitgliederbefragung muss durchgeführt werden, wenn:

(2.1) sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und

(2.2) der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung beschließt. Dieser Beschluss muss mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(3) Urabstimmung

(3.1) Eine Urabstimmung kann den Beschluss eines NM-Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der Neuen Mitte kann durch Urabstimmung bestimmt werden.

(3.2) Gegenstand einer Urabstimmung können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein:

a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,

b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,

c) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

(3.3) Eine Urabstimmung findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Urabstimmungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 % der Mitglieder unterstützt wird.

(3.4) Eine Urabstimmung findet ferner statt, wenn dies

a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder

b) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt

c) oder wenn sie mindestens zwei Fünftel der Landesvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Urabstimmungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(3.5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(3.6) Durch die Urabstimmung wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das die Urabstimmung gerichtet ist. Die Urabstimmung ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens zwei Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach der Urabstimmung kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Urabstimmung ansetzen, danach genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3.7) Der Parteivorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und der Urabstimmung. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der vom Parteivorstand beschlossenen Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der Neuen Mitte.

(3.8) Gegen den Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar das zuständige Schiedsgericht anrufen. Die Vorschriften der SGO gelten sinngemäß.

(3.9) Eine Urabstimmung kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung. Die Verfahrensrichtlinie der jeweiligen Gliederungen darf zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

#### (4) Verfahren der Urabstimmung

(4.1) Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(4.2) Spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag sind Termin und Gegenstand zu veröffentlichen.

(4.3) Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Entscheidung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(4.4) Der Parteivorstand verantwortet rechtzeitige Veröffentlichung sowie Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die beteiligten Parteiorgane; letztere leiten die Stimmzettel über die beteiligten Gliederungsstufen der Parteiorgane an die Ortsvereinsvorstände weiter.

(4.5) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die jeweils nächsthöheren Parteigliederungen weiterleiten.

(4.6) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied, auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin, zuzusenden.

(4.7) Die Bezirke teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Parteivorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den jeweils Kreisverbänden für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

(4.8) Der Parteivorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Kreis- oder Landesverbände zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.

(4.9) Bei der Bestimmung des Kanzlerkandidaten oder der Kanzlerkandidatin durch Urabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4.10) Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 und 2, NM-Statut).

### **§ 8 Beitragspflicht**

(1) Jedes Mitglied muss Parteibeiträge entrichten. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung.

(2) Mitgliedsrechte sind grundsätzlich immer ruhend gestellt, wenn das betreffende Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Erlöschen. Ein Mitglied ohne neue Staatsangehörigkeit verliert die Mitgliedschaft durch Erlöschen, wenn es seine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verliert – und damit die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

### **§ 10 Austritt**

(1) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

(2) Als Erklärung des Austritts ist zu behandeln:

(2.1) wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat. Die zweite Mahnung muss mit Einschreibebrief erfolgt sein.

(2.1.1) Mahnungen müssen:

(2.1.1.1) grundsätzlich Zahlungsfristen enthalten; diese beträgt grundsätzlich 14 Tage und kann im Ausnahmefall auf einen Monat verlängert werden.

(2.1.1.2) einen schriftlichen Hinweis auf die Folgen weiteren Zahlungsverzuges enthalten.

(2.2) wenn das Mitglied vor mindestens zwei Zeugen aus dem Kreis der Parteimitglieder erklärt, nicht mehr hinter Programm und/oder Satzung zu stehen oder entsprechende abweichende Ansichten oder Verhaltensweisen zu

einzelnen Abschnitten oder Themen äußert und auf Hinweis trotzdem nicht von seiner Meinung oder seinem Verhalten in glaubwürdiger Weise klar abrückt.

(2.3) wenn im ersten Wiederholungsfalle das Mitglied vor mindestens zwei Zeugen aus dem Kreis der Parteimitglieder erklärt, nicht mehr hinter Programm und/oder Satzung zu stehen oder entsprechende abweichende Ansichten oder Verhaltensweisen zu einzelnen Abschnitten oder Themen äußert, auch wenn es anschließend – mit oder ohne Hinweis auf die satzungsmäßigen Folgen – von seiner Meinung oder seinem Verhalten klar abrückt.

(2.4) Vorgänge unter (2.2) oder (2.3) müssen stets von den vorgenannten mindestens zwei Zeugen im Wege einer vorschriftsmäßigen eidesstattlichen Erklärung unverzüglich schriftlich festgehalten und bestätigt werden.

(2.4.1) Beide eidesstattliche Erklärungen sind unverzüglich per Wurfeinschreiben dem Generalsekretär des zuständigen Kreisverbandes (des austretenden Mitglieds) zuzuleiten, elektronische Vorab-Übermittlung ist zulässig, jedoch nicht wirksam.

(2.4.2) Der Vorgang muss unverzüglich an die Generalsekretäre in Landes- und Bundespartei per Wurfeinschreiben weitergeleitet werden. Sollte das Mitglied von seiner satzungs-/programmwidrigen Meinung zunächst abrücken oder abgerückt sein, sind die Daten dieses Vorgangs dennoch in der Laufzeit der Parteimitgliedschaft unbegrenzt vollständig zu speichern.

(2.4.3) Die Empfehlungsgeber der unter (2.2) oder (2.3) auffälligen Mitglieder sind durch die für sie zuständigen Landesgeneralsekretäre, Bundesvorstandsmitglieder durch den Bundesgeneralsekretär zu befragen.

(2.4.4) Empfehlungsgeber, die in drei Fällen Mitglieder empfohlen haben, die sich später endgültig und unter Ausscheiden aus der Partei als unzuverlässig erwiesen haben, können gemäß § 3 NMS, Abs. (1.5.4) und (1.5.6) ihre Parteimitgliedschaft ohne weitere Anhörung der Schiedsgerichtsbarkeit verlieren. Darüber entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung des betroffenen Empfehlungsgebers, das letzte Wort hat der Bundesvorsitzende. Auch hier können Schiedsgerichte die Korrektheit der vorgelegten Dokumente prüfen, haben jedoch in der Sache keinen Entscheidungsspielraum.

(2.4.5) Dieses Verfahren kann vor dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, jedoch kann das Schiedsgericht ausschließlich die Korrektheit und Eindeutigkeit der eingereichten Unterlagen prüfen – und entsprechend beschließen.

(3) Der Kreisverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und muss dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitteilen.

(4) Für alle Vorgänge gilt: Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, wo ein Landesverband nicht besteht, handelt der Bundesvorstand.

## **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Der örtlich zuständige Parteivorstand oder der Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern treffen, wenn diese gegen das Statut der Partei oder ihr Grundsatzprogramm oder ihre Ordnungen, Geschäftsordnung (GO) oder Finanzordnung(FO) verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von Parteiämtern
4. Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit mit einer Dauer ab zwei Jahren bis höchstens zum Ende der Mitgliedschaft.
5. Zurückstufung im dreistufigen Status der Mitgliedschaft, beispielsweise von der Vollmitgliedschaft in die Gastmitgliedschaft oder Mitgliedschaft im Unterstützerkreis.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstands ist ausschließlich der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig; für Mitglieder des Bundesvorstands ist einzig und allein der Bundesvorstand zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundes- und Landesvorstand entscheidet der Bundesvorstand mit schriftlicher Begründung.

(4) Im Falle der Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Die Absätze § 11.1 bis § 11.4 gelten entsprechend auch im Verhältnis zwischen den Vereinigungen oder Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern.

(6) Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung der Neuen Mitte ist (gemäß § 16 PartG) nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze des NM-Parteiprogramms und/oder der NM-Satzung mit ihren Ordnungen Geschäftsordnung (GO) und Finanzordnung (FO) zulässig.

(6.1) Als anhaltende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1PartG) gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die ein halbes Jahr nach der ersten Feststellung durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss (soweit vorhanden) nicht unzweifelhaft endgültig beendet und/oder bereinigt sind.

(6.2) Als schwerwiegende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1PartG) gegen die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die mindestens zwei Festlegungen der ausführlichsten Variante des NM-Parteiprogramms anhaltend (gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 NM-Statut) und grob verletzt, so dass die Programm-Aussage ihre Wirkung und Verbindlichkeit weitgehend verliert.

(6.3) Die Maßnahme nach Absatz 6 kann nur vom Bundesvorstand der Neuen Mitte im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss (soweit vorhanden) beschlossen werden. Hierfür sind in jedem der beiden Gremien mindestens zwei Drittel der jeweils satzungsgemäß gültigen Stimmenzahl erforderlich. Diese Beschlussfassung muss auf Verlangen des Bundesvorsitzenden, der einfachen Mehrheit von Bundesvorstand oder Bundesausschuss (soweit vorhanden) oder eines Landesvorstandes spätestens binnen vier Wochen nach Antragstellung erfolgen – und ist vom nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Erfolgt diese zwingend vorgeschriebene Bestätigung nicht, tritt die Maßnahme außer Kraft.

(6.4) Gegen die Maßnahme nach Absatz 6 kann die Schiedsgerichtsbarkeit angerufen werden.

(6.4.1) Zuständig sind in erster Instanz die betroffenen Landesschiedsgerichte, in deren Zuständigkeitsbereich eine Maßnahme nach Absatz 6 fällt, soweit die Maßnahme Gebietsverbände oder Organe unterhalb des Landesverbandes betrifft – gemäß SGO § 13 Abs. 5.

(6.4.2) Zuständig ist das Bundesschiedsgericht, soweit die Maßnahme nach Absatz 6 Landesverbände oder Organe des Landesverbandes betrifft – gemäß SGO § 14 Abs. 4 Satz 3.“

## **§ 12 Parteiausschluss**

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Programm oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Den Ausschluss beantragt der örtlich zuständige Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand. Die Entscheidung über den Antrag obliegt demnach der Schiedsgerichtsordnung der NM zuständigen Schiedsgericht.

Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbandes der Bundesvorstand.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist ausschließlich der Landes- oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ausschließlich der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands der Partei muss stets das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesschiedsgericht in erster Instanz angerufen werden.

(5) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren müssen stets schriftlich begründet werden.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, in denen sofort eingegriffen werden muss, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Sollte der Vorstand einen solchen Beschluss fällen, so gilt dieser Beschluss gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbandes der Bundesvorstand.

Die Schiedsgerichte der Partei müssen in jeder Lage eines Verfahrens prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **§ 13 Parteischädigendes Verhalten**

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. schwerwiegend, fortgesetzt und absichtlich gegen ethische politische Grundsätze der Partei verstößt oder entsprechend im Widerspruch dazu handelt;
2. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der NM oder

- einer anderen, mit der NM konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört und/oder direkt oder indirekt zuarbeitet;
3. als Mitglied der NM gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der NM nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
  4. als Kandidat der NM in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der NM-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
  5. in Versammlungen politischer Gegner und/oder in deren Medien (Funk, Fernsehen, Presse, Internet) gegen die erklärte Politik der NM Stellung bezieht;
  6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
  7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
  8. innerhalb der Partei satzungsmäßig und/oder durch Vorstandsbeschlüsse in Bundespartei und Landesorganisationen nicht vorgesehene Organisationen, Gruppen und/oder Kreise innerhalb der Partei gründet und/oder sich an deren Aufstellung und Tätigkeit beteiligt – insbesondere, wenn dieses ohne Kenntnis zuständiger Vorstände in Bund und/oder Ländern geschieht;
  9. eine oder mehrere ehrenrührige strafbare Handlungen begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt wurde;
  10. die besonderen Treuepflichten verletzt, welche für einen Angestellten der Partei gelten;
  11. seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der NM (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

### **III. Gliederung**

#### **§ 14 Organisationsstufen**

(1) Organisationsstufen der NM sind:

1. Bundespartei
2. Landesverbände
3. Kreisverbände
4. Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände
5. Ortsverbände

(2) Kommunikation zwischen Funktionsträgern der Partei und Mitgliedern: Hierüber und über Zuwiderhandlungen entscheidet mit entsprechenden Sanktionen der Bundesvorstand, bei Uneinigkeit der Bundesvorsitzende, Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit ist nicht möglich.

(2.1) Schriftliche, mündliche und/oder fernmündliche Kommunikation von Funktionsträgern mit Mitgliedern findet nur nach vorheriger Kenntnis und schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstands statt.

(3) Durch Beschlussfassung wirksam gewordene Sachbeschlüsse müssen unverzüglich allen Untergliederungen der Partei mitgeteilt werden:

(3.1) Bekanntmachung der Beschlussfassung: Unbedingte Erklärung und Umsetzung aller Vorstandsbeschlüsse in allen Gliederungen der Partei – insbesondere in Kommunikation mit den Mitgliedern.

(3.2) Nachweis der Umsetzung muss erbracht werden, z.B. durch Fotos, Protokolle, E-Mails etc.

Hierüber und über Zuwiderhandlungen entscheidet mit entsprechenden Sanktionen der Bundesvorstand, bei Uneinigkeit der Bundesvorsitzende, Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit ist nicht möglich.

(4) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesverbände mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder Regions- bzw. Bezirksverbänden zusammengefasst werden.

(5) Sprechertätigkeit

(5.1) Auf allen Organisationsstufen der Neuen Mitte wirken die jeweiligen Vorsitzenden grundsätzlich auch als Sprecher in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien. Die Vorsitzenden können mit Zustimmung der stimmberechtigten Vorstandskollegen jederzeit Sprecher berufen und abberufen. Ausnahmen müssen auf Vorschlag der Mehrheit der Parteitage oder –versammlungen von der jeweils höheren Organisationsstufe genehmigt werden.

(5.2) Ausnahmslos jedoch müssen sich alle Sprecher an die Grundregel halten, dass in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien alle Organisationsstufen der Neuen Mitte einzig und allein ausschließlich zur Politik ihrer eigenen Organisationsstufe und den niedrigeren Organisationsstufen Stellung nehmen dürfen, also allein und ausschließlich die Bundespartei zur Bundespolitik und allen Fragen aller übrigen Organisationsstufen.

(6) Die Neue Mitte unterhält oder plant für sämtliche Organisationsstufen unterhalb der Bundespartei, zunächst also für die Bundesländer, Intranet-Websites, auf denen die Mitglieder der Ländergruppen miteinander in Kontakt treten können, um Sachfragen zu diskutieren. Dazu gelten folgende Regeln:

(6.1) Anmelder für bestimmte Sachthemen der Intranet-Diskussion fungieren als Gruppenleiter aller Teilnehmer und sorgen für ordentliche Diskussionsführung, Beteiligung und sachdienlichen Ablauf.

(6.2) Die Themenauswahl muss, analog zu § 14 Abs. 3 zwingend die auf der jeweiligen Organisationsstufe der Neuen Mitte behandelten politischen Fragen betreffen.

(6.3) Alle Intranet-Teilnehmer müssen sich zuvor mit derjenigen Mail-Adresse registrieren, die auch für die Informationskontakte gegenüber der Neuen Mitte beim Partei-Eintritt angegeben wurde. Jedes Mitglied darf nur einen Intranet-Account einrichten und muss dabei unter seinem tatsächlichen Mitgliedsnamen laut amtlichem Lichtbildausweis handeln. Verwechslungen und Anonymisierung sind unbedingt zu vermeiden. Falsche Angaben führen zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem Intranet – und bei besonders groben Verstößen gegen die Interessen der Neuen Mitte zum Ausschluss aus der Partei gemäß § 13 Statut der NM.

(6.4) Texte, Bilder und Videos dürfen nur verwendet werden, soweit keine fremden Rechte berührt werden. Jeder Nutzer trägt für seine eigenen Handlungen selbst die volle Verantwortung und hat die Neue Mitte von allen

rechtlichen Ansprüchen freizuhalten. Auch hier gilt § 13 Statut der Neuen Mitte.

(6.5) Alle Teilnehmer sollten sich jederzeit bemühen, guten Umgang mit allen anderen Teilnehmern gemäß typischen Netiquette-Regeln zu pflegen. Hierzu hält der Generalsekretär entsprechende Leitlinien vor.

(7) Runde Tische der Neuen Mitte dienen insbesondere vor der Gründung von Parteigliederungen in den Organisationsstufen unterhalb der Bundespartei als erste Anlaufstelle für Interessierte in- und außerhalb der Neuen Mitte. Sie fördern den Austausch von Informationen, die Stellung der Neuen Mitte und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit und die Gewinnung neuer Mitglieder für die NM. Hierzu hält der Generalsekretär Leitsätze und Verhaltensvorschläge bereit.

(7.1) Runde Tische müssen von mindestens einem, höchstens vier Mitgliedern der Neuen Mitte als Leitung verantwortlich eingerichtet, organisiert und betreut werden. Feste Treffpunkte und -zeiten sichern Zugänge ohne aufwändige Terminabsprachen. Die Tisch-Leitung sammelt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle notwendigen Daten zur Erreichbarkeit der Teilnehmer.

(7.2) Die Tisch-Leitung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Neuen Mitte auf der jeweiligen Organisationsstufe der NM sowie dem Vorsitzenden der nächsthöheren NM-Organisationsstufe berichtspflichtig. Dazu sind bei beiden Adressaten schriftliche Kurzprotokolle mit Anwesenheitsliste, Ablauf und bemerkenswerten Ergebnissen und Planungen einzureichen.

(7.3) Medienvertreter haben keinen Zugang! Auch hier gilt § 14 Abs. 3 des Statuts der Neuen Mitte.

## **§ 15 Bundespartei**

Der engere Bundesvorstand (erweitert: s. § 31 SNM) besteht aus mindestens drei Personen mit vier unterschiedlichen Funktionen und Zuständigkeiten. Die Aufgabenverteilung regelt der Bundesvorstand vor dem ersten Bundesparteitag einvernehmlich. In der Frühphase nach der Parteigründung lassen sich die nachfolgend beschriebenen Funktionen entsprechend bündeln:

- bis zu einer Gesamtzahl von 2.000 Mitgliedern auf drei Personen,
- ab einer Gesamtzahl von 2.001 Mitgliedern auf vier Personen,

### 1. Bundesvorsitzender

Der Bundesvorsitzende ist zugleich Sprecher der Partei gegenüber den Medien in allen Fragen der Gesamtpartei und oberster Streitschlichter der Gesamtpartei.

### 2. Stellvertretender Bundesvorsitzender

Der Stellvertretende Bundesvorsitzende vertritt den Bundesvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und erhält vom Bundesvorstand weitere Aufgaben nach aktueller Lage, Notwendigkeit und Interessenrichtung. Entsprechend der Staffelung der Mitgliederzahlen gibt es bis zu fünf voll stimmberechtigte Stellvertreter:

- ein Stellvertreter bei bis zu 2.000 Mitgliedern,
- zwei Stellvertreter bei bis zu 5.000 Mitgliedern,
- drei Stellvertreter bei bis zu 10.000 Mitgliedern,
- vier Stellvertreter bei bis zu 20.000 Mitgliedern,
- fünf Stellvertreter ab 20.001 Mitgliedern.

### 3. Bundesschatzmeister

Der Bundesschatzmeister ist oberste Instanz in allen Finanzfragen und verantwortet den Finanzteil im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei. Er arbeitet eng zusammen mit den Schatzmeistern in allen Untergliederungen der Partei in Ländern, Bezirken, Kreisen und Ortsverbänden.

### 4. Generalsekretär

Der Generalsekretär trägt die oberste Verantwortung für die gesamte Personalentwicklung der Partei auf allen Ebenen. Hierzu zählt neben fachlichen Fragen auch die ethische Fortbildung aller Träger von Parteiämtern oder gewählten Mandaten.

5. Der Bundesvorstand wird durch Beisitzer aus dem Mitgliederkreis erweitert, die den Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich zuarbeiten. Sie können nach Maßgabe des Bundesvorsitzenden an den Sitzungen des Bundesvorstands teilnehmen und haben im Bundesvorstand Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Abhängig von der Mitgliederzahl der Gesamtpartei wählt der Bundesparteitag:

- bis zu elf Beisitzer bei einer Gesamtmitgliederzahl bis 2.000
- bis zu 16 Beisitzer bei einer Gesamtmitgliederzahl ab 2.001

6. Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 5.001 Mitgliedern erhalten die Beisitzer im Vorstand zusätzlich zu ihren bisherigen Rechten ihr volles Stimmrecht.

6.1 Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 10.001 wählt der Bundesparteitag weitere fünf Beisitzer in den Bundesvorstand, also insgesamt 21 Beisitzer.

6.2 Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 40.001 wählt der Bundesparteitag weitere vier Beisitzer in den Bundesvorstand, also insgesamt 25 Beisitzer.

## **§ 16 Landesverbände**

(1) Landesverbände sind Organisationen der NM in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Landverbände sollen eigenständig arbeiten, jedoch ausschließlich in Ab- bzw. Rücksprache mit dem Bundesvorstand, zumeist schriftlich.

(3) Schließungen: Landesverbände bzw. Untergliederungen können vom Bundesvorstand mangels hinreichender Mitgliederzahl aufgelöst werden. Solche Beschlüsse müssen der Gesamtpartei unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Einrichtung von Konten: Einzig und allein der Bundesvorstand richtet Konten ein und hat das Recht zur Einrichtung und Auflösung der Konten. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich. Verfügungsberechtigung für Untergliederungen gilt bis 100 (einhundert) Euro.

(5) Zentralisierung der gesamten Büroarbeit: Bürokräfte arbeiten zentral, Server, Räume, Computer etc. werden vom Bundesvorstand zur Verfügung gestellt.

(5.1) Landesbüros sind bis zu einer Landesmitgliederzahl von 100 über die Adresse der Bundespartei zu führen, darüber als virtuelle Büros in der jeweiligen Landeshauptstadt.

(5.2) Beauftragte Firmen zur Führung virtueller Büros leiten die gesamte Korrespondenz an den Bundesvorstand, der entsprechende Zusendungen an die jeweiligen Landesverbände weiterleitet.

(6) Zur sachgemäßen Führung der Parteigeschäfte beruft der Bundesvorstand fachlich bewanderte angestellte Mitarbeiter.

(7) Zunächst wird für jedes Bundesland ein Landesverband eingerichtet, sobald die Mitgliederzahl im entsprechenden Bundesland die 100 überschreitet. Auf Beschluss des Bundesvorstandes und in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Bundespartei kann bei akutem Bedarf (Wahlen) auch schon bei Mitgliederzahlen unter 100 ein Landesverband gegründet werden.

Bei Anwachsen der Mitgliederzahl über bestimmte, vom Bundesvorstand festzulegende Größenordnungen hinaus können in jedem Bundesland auch mehrere Landesverbände eingerichtet werden.

(8) Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

(9) Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei Personen mit vier unterschiedlichen Funktionen und Zuständigkeiten. Die Aufgabenverteilung regelt der Landesvorstand vor dem ersten Landesparteitag einvernehmlich. In der Frühphase nach der Gründung eines Landesverbandes lassen sich die nachfolgend beschriebenen Funktionen entsprechend bündeln:

- bis zu einer Gesamtzahl von 1.000 Mitgliedern auf drei Personen,
- bis zu einer Gesamtzahl von 2.000 Mitgliedern auf vier Personen,

#### (9.1) Landesvorsitzender

Der Landesvorsitzende ist zugleich Sprecher der Partei gegenüber den Medien in allen Fragen der Landespartei und oberster Streitschlichter der Landespartei, soweit nicht Schiedsgerichte angerufen werden.

#### (9.2) Stellvertretender Landesvorsitzender

Der Stellvertretende Landesvorsitzende vertritt den Landesvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und erhält vom Landesvorstand weitere Aufgaben nach aktueller Lage, Notwendigkeit und Interessenrichtung.

Entsprechend der Staffelung der Mitgliederzahlen gibt es bis zu fünf voll stimmberechtigte Stellvertreter:

- ein Stellvertreter bei bis zu 2.000 Mitgliedern,
- zwei Stellvertreter bei bis zu 5.000 Mitgliedern,
- drei Stellvertreter bei bis zu 10.000 Mitgliedern,
- vier Stellvertreter bei bis zu 20.000 Mitgliedern,
- fünf Stellvertreter ab 20.001 Mitgliedern.

#### (9.3) Landesschatzmeister

Der Landesschatzmeister ist oberste Instanz in allen Finanzfragen und verantwortet den Finanzteil im Rechenschaftsbericht der Landespartei. Er arbeitet eng zusammen mit den Schatzmeistern im Bund sowie in allen Untergliederungen der Partei in Bezirken, Kreisen und Ortsverbänden.

#### (9.4) Generalsekretär

Der Generalsekretär trägt die oberste Verantwortung für die gesamte Personalentwicklung der Landespartei auf allen Ebenen. Hierzu zählt neben fachlichen Fragen auch die ethische Fortbildung aller Träger von Parteiämtern

oder gewählten Mandaten. Er arbeitet eng zusammen mit den Fachkollegen aller übrigen Ebenen der Partei.

10) Der Landesvorstand ernennt und entlässt einstimmig bis zu elf Beisitzer aus dem Mitgliederkreis, die den Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich zuarbeiten. Diese Beisitzer können nach Maßgabe des Landesvorsitzenden an den Sitzungen des Landesvorstands teilnehmen und haben im Landesvorstand Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter teilen sich drei Beisitzer, alle anderen Vorstandsmitglieder erhalten je zwei.

(10.1) Ab einer Gesamtmitgliederzahl eines Landesverbandes von 2.501 Mitgliedern sind mindestens acht der Beisitzer vom Landesparteitag zu wählen. Diese gewählten Beisitzer erhalten volles Stimmrecht im Landesvorstand.

(10.2) Ab einer Gesamtmitgliederzahl eines Landesverbandes von 5.001 Mitgliedern sind alle elf Beisitzer vom Landesparteitag zu wählen. Diese gewählten Beisitzer erhalten volles Stimmrecht im Landesvorstand.

(11) Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Generalsekretär der Bundespartei. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, Satzung, Finanzordnung oder Schiedsgerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen. Zur Vereinfachung der Abläufe sind interne Abstimmungen mit dem Generalsekretär vor Beschlussfassung durch die Landesverbände jederzeit möglich. Entsprechende Anfragen sind ebenfalls binnen Monatsfrist zu beantworten.

(12) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.

(13) Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Bundespartei ernannt.

Der Landesgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Die Landessatzung kann weitergehende Regelungen vorsehen. Der Landesgeschäftsführer kann für den Landesverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

## **§ 17 Kreisverbände**

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der NM in den Grenzen mindestens eines Verwaltungskreises. Ein Kreisverband kann also auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen jedoch nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes. Kreisverbände sind ab einer Mitgliederzahl von 100 zu bilden. Auf Beschluss des Landesvorstandes und in Abstimmung mit dem für Personalfragen zuständigen Generalsekretär der Landespartei kann auch schon bei Mitgliederzahlen unter 100 ein Kreisverband gegründet werden.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der

NM mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß Satzung des zuständigen Landesverbandes.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Der Kreisverband ist insbesondere zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege, eine Kasse zu führen.

(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.

(5) Der Kreisvorstand ernennt und entlässt einstimmig bis zu fünf Beisitzer aus dem Mitgliederkreis, die den Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich zuarbeiten. Diese Beisitzer können nach Maßgabe des Kreisvorsitzenden an den Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmen und haben im Kreisvorstand Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter teilen sich drei Beisitzer, alle anderen Vorstandsmitglieder erhalten je zwei.

(5.1) Ab einer Gesamtmitgliederzahl eines Landesverbandes von 301 Mitgliedern sind mindestens zwei der Beisitzer vom Landesparteitag zu wählen. Diese gewählten Beisitzer erhalten volles Stimmrecht im Kreisvorstand.

(5.2) Ab einer Gesamtmitgliederzahl eines Landesverbandes von 601 Mitgliedern sind alle fünf Beisitzer vom Landesparteitag zu wählen. Diese gewählten Beisitzer erhalten volles Stimmrecht im Kreisvorstand.

(6) Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil. Die Landessatzung kann weitergehende Regelungen vorsehen. Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(7) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung die Möglicheiteinzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:

1. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder indieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungenund Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt - falls nicht bereits entsprechende Satzungsvorschriften bestehen - für die Wahl von Vorständen der Stadtbezirks-, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten derNM für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allenöffentlichen Wahlen.

2. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungenvorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen

Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(8) Durch Landessatzung sind einheitlich für den gesamten Landesverband zu regeln:

1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
2. das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der NM zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen,
3. das Verfahren beider Auflösung eines Kreisverbandes,
4. die Genehmigung von Kreissatzungen und allen Satzungsänderungen durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Satzung oder die Landessatzung, die Finanzordnung (FO) oder die Schiedsgerichtsordnung (SGO) vorliegt. Der Landesverband muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Satzungsbeschlüsse über die Genehmigung entscheiden.

(9) Der Bundesvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Parteivorsitzenden und des Generalsekretärs über Errichtung, Tätigkeitsgebiet, Bezeichnung und parteiorganisatorische Zuordnung der Auslandsverbände der NM. Er koordiniert, soweit erforderlich, die Zusammenarbeit der Auslandsverbände untereinander sowie mit der Bundespartei und den jeweils zugeordneten Landesverbänden. Die Satzungen der Auslandsverbände und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalsekretär.

## **§ 18 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände**

- (1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der NM in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden; ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband. Dessen Gründung und Abgrenzung ist Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. des Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.
- (2) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen.

## **§ 19 Kandidatenaufstellung**

- (1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten (§ 17 Abs. 8 Ziffer 2 dieses Statuts) muss mindestens festlegen:

1. Art und Weise der Kandidatenaufstellung, wenn das jeweilige Wahlkreisgebiet dem Gebiet eines NM-Kreisverbandes entspricht, wenn mehrere Wahlkreisgebiete zusammen dem Gebiet eines NM-Kreisverbandes entsprechen oder wenn ein Wahlkreisgebiet das Gebiet mehrerer NM-Kreisverbände oder von Teilen davon umfasst,
2. Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgenden Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen,
4. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis,
5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung mit dem Zweck, auf Wahlkreis- und Landesebene Kandidaten aufzustellen,
6. Schriftform der Einladung mit Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf eine Woche abgekürzt werden kann,
7. Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen,

(3) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt. Für deren Zusammensetzung gelten, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des § 27 des Statuts entsprechend; für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung und Durchführung der Bundesvertreterversammlung sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung der NM für Bundesparteitage entsprechend.

Für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) werden vorbehaltlich Satz 4 die auf die NM eines jeden beteiligten Bundeslandes entfallenden Listenplätze nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers aufgrund der Ergebnisse der vorausgegangenen Europawahl ermittelt. Die NM in den Ländern hat für die ihr zustehenden Listenplätze das Vorschlagsrecht. Die Bundesvertreterversammlung kann hiervon nur mit Zweidrittelmehrheit abweichen. Die ersten Plätze der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) sind zunächst mit je einem Bewerber aus jedem Bundesland zu besetzen, in dem die NM zur Europawahl kandidiert. Die restlichen Plätze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt; hierbei müssen jedoch die nach Halbsatz 1 verteilten Plätze angerechnet werden.

## **§ 20 Berichtspflichten, Informationsrechte**

- (1) In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.
- (2) Bundespartei und Landesverbände können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der nachgeordneten Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren.

## **§ 21 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederdatei/ZMD Datenschutz**

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zumelden.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband bezahlt worden sind.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der NM gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

## **§ 22 Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände**

Erfüllen die Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 15, 16 und 17 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der nächsthöheren Verbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

## **§ 23 Unterrichts- und Eingriffsrechte der Bundespartei**

Der Bundesgeneralsekretär hat das Recht, sich jederzeit über alle Angelegenheiten aller nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

## **§ 24 Weisungsrecht der Generalsekretäre**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Neuen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

## IV. Organe

### § 25 Stimmrecht in den Organen der Partei

Um ein Stimmrecht in den Organen der Partei auf allen Ebenen (Kreis, Land, Bund) zu erhalten, muss die Parteimitgliedschaft mindestens seit vier Wochen bestehen.

### § 26 Bundesparteiorgane

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand.

### § 27 Zusammensetzung des Bundesparteitages

(1) Der Bundesparteitag setzt sich wie folgt zusammen:

- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 1.000 Mitgliedern, nehmen Mitglieder ohne Delegiertenvertretung direkt am Bundesparteitag teil
- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 2.000 Mitgliedern, werden je zehn Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitagen gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.
- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 5.000 Mitgliedern, werden je fünfzehn Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitagen gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.
- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 10.000 Mitgliedern, werden je zwanzig Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitagen gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.
- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 20.000 Mitgliedern, werden je dreißig Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitagen gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.
- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 40.000 Mitgliedern, werden je vierzig Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitagen gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.

(2) Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 40.001 erhöht sich die Delegiertenzahl nicht mehr und wird auf 1.000 Delegierte begrenzt. Dabei gilt fortan die folgende Regelung der Delegierten-Entsendung:

(2.1) Von den im Höchstfall 1.000 Delegierten der Landesverbände werden 200 im Verhältnis der beider letzten Wahl zum deutschen Bundestag für die einzelnen Landeslisten der Neuen Mitte Deutschlands abgegebenen Zweitstimmen, 800 im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Landesverbände entsandt.

In der Zeit vor der ersten Bundestagswahl seit NM-Parteigründung ist bei Bundesparteitagen für alle Delegiertensitze allein die nach § 21 dieses Statuts sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellte Mitgliederzahl ausschlaggebend.

Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände erfolgt bei allen Bundesparteitagen im Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 21 dieses Statuts sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellt wird.

(2.2) Die vom Bundesvorstand anerkannten Auslandsverbände entsenden ungeachtet ihrer Mitgliederzahl jeweils einen Delegierten zum Bundesparteitag.

(3) Die Geschäftsstelle jedes entsendenden Gebietsverbandes muss den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag ein Wahlprotokoll beifügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Zeit der Wahl,
  2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
  4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.
- Darüber hinaus ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Schiedsgericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass keinerlei Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. Falls Wahlanfechtungen vorliegen, ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.

(4) Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag ein – und zwar mindestens alle zwei Jahre. Ab Erreichen einer Mitgliederzahl von 200 muss ein Bundesparteitag zusätzlich einberufen werden. Auf Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss ein Bundesparteitag einberufen werden.

(5) Zur Vorbereitung des Bundesparteitages sind Mehrfach- und Massenkontakte unter Mitgliedern mit selbst angefertigten Verteilern selbstverständlich erlaubt, die entsprechenden Beschränkungen des § 5 Abs. 8.3.1 bis § 5 Abs. 8.3.4 dieses Statuts entfallen.

## **§ 28 Zuständigkeiten des Bundesparteitages**

Aufgaben des Bundesparteitages:

(1) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Neuen Mitte Deutschlands und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der NM-Fraktionen und die von der NM geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich,

(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:

1. den Vorsitzenden,
2. auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär,

3. bis fünf Stellvertretende Vorsitzende, wie in § 15, Ziffer 2 festgelegt
4. den Bundesschatzmeister,
5. weitere bis zu sieben Mitglieder des Präsidiums,
6. weitere bis zu 25 Mitglieder des Bundesvorstandes, davon bis zu 16 Beisitzer, gemäß § 15, Ziffern 6 und 7 dieses Statuts.

(3) Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

Die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes, soweit sie dort stimmberechtigt sind, und die Ehrenvorsitzenden sowie der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des deutschen Bundestages und der Vorsitzende der NM-Fraktion des deutschen Bundestages sowie der Präsident des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der Fraktion des Europäischen Parlamentes, in der die NM mitwirkt, soweit sie der NM angehören, bilden das Präsidium. Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der NM angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(4) Er wählt den Vorsitzenden und vier Beisitzer sowie sieben stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung - § 5 SGO.

(5) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter auch den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der NM-Fraktion des Neuen Bundestages und der NM-Gruppe im Europäischen Parlament entgegen und beschließt darüber.

(6) Er beschließt über das Statut, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Geschäftsordnung, die sämtlich Bestandteile der Satzung sind.

(7) Er wählt zwei, ab einer Gesamtmitgliederzahl von 10.001 Mitgliedern drei, Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanzordnung,

(8) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien und/oder Gruppen.

Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt, geändert oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für die Urabstimmung gelten die Vorschriften über die Urabstimmung sinngemäß.

Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung ist nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei zulässig. Dies kann nur vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss (soweit vorhanden) beschlossen werden. Einzelheiten dazu regelt § 11 Abs. 6 NM-Statut.

## **§ 29 Zusammensetzung des Bundesausschusses**

(1) Der Bundesausschuss wird ab einer Gesamtmitgliederzahl von 2.000 NM-Parteimitgliedern gebildet setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Landesverbände entsenden je einen Delegierten nach folgenden Schlüsseln:

- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 2.000 je angefangene 40 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 5.000 je angefangene 80 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 10.000 je angefangene 150 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 20.000 je angefangene 280 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 30.000 je angefangene 400 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 40.000 je angefangene 510 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 50.000 je angefangene 610 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 60.000 je angefangene 700 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 70.000 je angefangene 780 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 80.000 je angefangene 850 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 90.000 je angefangene 910 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 100.000 je angefangene 960 Mitglieder

Die Gesamtzahl der Delegierten aus den Landesverbänden darf, unabhängig von der Gesamtzahl der Parteimitglieder, keinesfalls die Zahl 125 überschreiten. Die Verteilerschlüssel sind entsprechend anzupassen.

Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 21 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl

2. dem Bundesvorstand der NM,

3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,

4. den Vorsitzenden der Beratungsausschüsse.

(2) Die unter Absatz 1, Ziffer 4 genannten Personen (Vorsitzende der Beratungsausschüsse) gehören dem Bundesausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 30 Zuständigkeiten des Bundesausschusses**

Aufgaben des Bundesausschusses werden bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 1500 durch den Bundesvorstand wahrgenommen. Ab 1501 Mitgliedern gilt:

(1) Der Bundesausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht ausdrücklich dem Bundesparteitag vorbehalten sind.

(2) Der Bundesvorstand und die NM-Fraktion des Deutschen Bundestages müssen an den Bundesausschuss berichten.

(3) Fällt einer der Bundesvorsitzenden der Partei oder ein anderes Mitglied des Parteipräsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuss eine interimistische Berufung aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.

(4) Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Delegierten für die Gremien der Fraktion im Europäischen Parlament, der die NM angehört.

### **§ 31 Einberufung des Bundesausschusses**

(1) Der Bundesausschuss wird durch den Bundesvorsitzenden oder durch den Bundesgeneralsekretär oder bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Bundesvorstandsmitglied gemeinsam im Einvernehmen mit dem Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 20 % der Mitglieder des Bundesausschusses muss er innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

### **§ 32 Erweiterte Zusammensetzung des Bundesvorstandes**

(1) Der Bundesvorstand setzt sich außerdem zusammen aus (s. auch § 15 SNM):

1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, allen vorhandenen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, bis zu sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums sowie allen vorhandenen weiteren gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes (Gründungsregelungen in § 15),
2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Neuen Bundestages, dem Vorsitzenden der NM-Fraktion des Neuen Bundestages sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion des Europäischen Parlamentes, der die NM angehört, soweit sie der NM angehören,
3. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören,

(2) Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen,

(4) Die Ministerpräsidenten der Länder (soweit sie der NM angehören), sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil. Gleiches gilt für den Vorsitzenden der NM-Gruppe im Europäischen Parlament.

(5) Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 PartG gewählten Mitglieder darf gemäß § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PartG ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

### **§ 33 Zuständigkeiten Bundesvorstand und Präsidium**

(1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesausschusses durch. Er beschließt

1. insbesondere über alle Etats der Bundespartei,
2. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei,
3. über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Neuen Bundestages
4. über die mittelfristige Finanzplanung.

(2) Das Präsidium berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der

Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums. Dabei berichtet das Präsidium auch

1. über Stand und Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, insbesondere über die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats,

2. über die mittelfristige Finanzplanung.

(3) Die Bundespartei wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Bundesvorstand bestellt den Revisionsbeauftragten der Bundespartei. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(5) Der Bundesvorstand beschließt über die Ordnung der Beratungsausschüsse der NM, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen, informieren und beraten.

(6) Der Bundesvorstand wirkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Neuen Bundestag und zum Europäischen Parlament mit. Der Bundesvorstand ist, neben dem zuständigen Landesvorstand, berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(7) Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.

Das Präsidium unterbreitet ab einer NM-Gesamtzahl von 2.001 Mitgliedern dem Bundesvorstand den Wahlvorschlag für einen aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuss, den der Bundesvorstand aus seiner Mitte wählt und dem der Vorsitzende und der Generalsekretär nicht angehören dürfen. Die Wahl des Haushaltsausschusses erfolgt auf der 1. ordentlichen Sitzung des Bundesvorstandes nach seiner Konstituierung; der Wahlvorschlag des Präsidiums kann durch weitere Vorschläge aus der Mitte des Bundesvorstandes ergänzt werden. Den Vorsitz des Haushaltsausschusses führt der Bundesschatzmeister.

## **§ 34 Haftung für Verbindlichkeiten**

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium sowie alle Unterordnungen der Partei dürfen keinerlei Verbindlichkeiten eingehen, Ausnahmen sind unzulässig.

Sämtliche berechtigten Forderungen sind ausnahmslos unverzüglich und spätestens binnen Monatsfrist zu begleichen.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes ausschließlich unter der Voraussetzung, dass sie dem Rechtsgeschäft, das die Verpflichtung begründet, schriftlich zugestimmt hat.

(4) Landesverbände, ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen auf der Grundlage des Parteiengesetzes verursachen, die der Präsident oder das Präsidium des Neuen Bundestages oder eine gesetzlich sonst zuständige Stelle gegen die Bundespartei ergreift. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen

der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen.

(5) Verursacht die Bundespartei schuldhaft Maßnahmen auf Grundlage des Parteiengesetzes, so haftet die Bundespartei gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

## **§ 35 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand**

(1) Der Vorsitzende oder der Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden berufen Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums ein - unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Mindestens alle zwei Monate muss eine Sitzung des Bundesvorstandes stattfinden.

(3) Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zehn Tagen stattfinden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordert.

## **§ 36 Zuständigkeiten des Generalsekretärs**

(1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Erführt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei. Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Bundespartei. Bis zu einer Mitgliederzahl von 2.000 Mitgliedern kann der Generalsekretär gemeinsam mit dem Bundesvorsitzenden den Bundesschatzmeister mit der Führung des gesamten finanziellen Tagesgeschäfts beauftragen (§§ 20-21 FO).

(2) 1. Der Generalsekretär koordiniert die gesamte Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.

2. Der Generalsekretär bestellt ab einer Gesamtmitgliederzahl der NM von 10.000 Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Präsidium den Bundesgeschäftsführer.

3. Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden und überall Einsicht bekommen, wo immer Parteimitglieder sich in politischen oder organisatorischen Themen betätigen.

4. Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

## **V. Vereinigungen**

### **§ 37 Bundesvereinigungen**

Die Partei bildet künftig folgende Vereinigungen:

1. Junge Mitte Deutschlands (JNM),
2. Frauen in der Neuen Mitte (FNM),
3. Arbeitnehmerin der Neuen Mitte (ANM),
4. Kommunale/Regionale Mitte Deutschlands (KRM),

5. Mittelstand, Wirtschaft und Energie in Deutschland (MWNM),
6. Migration NeueMitte (MNM),
7. Senioren der Neuen Mitte (SNM),
8. Lobby für Kinder (M-Start),
9. Bekämpfung Organisierte Kriminalität Neue Mitte (M-BOK),
10. Gesundheit in der NM (GNM),
11. Naturschutz in der NM (NNM)
12. Erziehung/Bildung in der NM (EBNM)
13. Internetsicherheit in der NM (ISNM)
14. Glaubensleben in der NM (GLNM)
15. Ethik-Initiative Neue Mitte (EINM).

## **§ 38 Zuständigkeiten der Vereinigungen**

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der NM in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Energie, Migration, ältere Generation, Organisation und Ausrichtung umfassender Betreuung am Lebensbeginn, Kriminalitätsbekämpfung, Naturschutz, Erziehung/Bildung, Internetsicherheit, Glaubensleben sowie ethische Ausrichtung) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen vertretenen Gruppen in der Politik der NM zu wahren.

(2) Ihr organisatorischer Aufbau hat dem der Partei zu entsprechen. Die Landesverbände haben jedoch die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen, wenn und soweit der Bundesvorstand dem zustimmt.

Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

## **VI. Verfahrensordnung**

### **§ 39 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Organe der Partei sind nur dann beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgte und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans anwesend ist. Bei Parteitag oder Hauptversammlungen auf allen Ebenen der Parteiorganisation in Bund, Ländern, Kreisen, Städten, Gemeinden oder Stadtbezirken gilt bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 1.000 und einer Direktteilnahme der Mitglieder ohne Delegiertenwahl die Beschlussfähigkeit für den Fall als gegeben, dass und wenn mindestens 10 Prozent der Gesamtmitgliederzahl im entsprechenden Einzugsgebiet der Parteiebene bei der entsprechenden Versammlung anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, wenn das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. Für

Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

(1.1) Beschlussfähigkeit in Vorständen aller Gliederungen der Partei: Sollte ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert sein, zum Beispiel durch eingeschränkte Reisetätigkeit, tritt ein anderes Vorstandsmitglied für die jeweilige Beschlussfassung an dessen Stelle.

(1.2) Besteht der gesamte Bundesvorstand aus drei Personen, so kann ein Beschluss vom Bundesvorsitzenden mit nur einem der anderen beiden Bundesvorstandsmitglieder gefasst werden.

(1.3) Unabhängig von seiner Teilnahmefähigkeit muss der Bundesvorsitzende immer eingebunden und befragt werden. Gegen den Willen des Bundesvorsitzenden sind in dessen Abwesenheit keine Beschlüsse möglich.

(2) Sitzungen der Vorstände, des Präsidiums und des Bundesausschusses können auch in Online-Konferenzen tagen, sofern die Mehrheit der Funktionsträger bei Amtsübernahme grundsätzlich schriftlich zugestimmt hat. Dies trifft auch zu im Falle eingeschränkter Reisetätigkeit bzw. Mobilität wie zum Beispiel durch staatliche Anordnung. Dazu können Skype, Telefon oder andere Kommunikationswege genutzt werden.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende die Sitzung sofort aufheben sowie Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung verkünden; dabei ist er an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf muss die Einladung hinweisen.

(5) Ergibt sich während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

## **§ 40 Erforderliche Mehrheiten**

Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ein Auflösungsbeschlussbedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung erfordern die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für die Zusammensetzung des Vorstandes sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgeblich.

## **§ 41 Konsensierung**

(1) Bei allen Anträgen, Beschlüssen, Kandidatenwahlen mit mindestens zwei alternativen Vorschlägen oder Anträgen arbeiten alle befassen Organe der Partei nach dem Konsensierungssystem, um beschlussfähige Vorlagen auf breiterer Zustimmunggrundlage zu erarbeiten, die dann in einem weiteren, direkt nachfolgenden Abstimmungsgang nach § 15.1 Parteiengesetz per

Mehrheitsbeschluss abstimmungsfähig sind. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass alle Stimmberechtigten vom Meinungsbild in der Partei inhaltlich umfassend Kenntnis nehmen, inhaltlich argumentieren und abschließend auch entsprechend sachgerecht entscheiden können. Überdies wird die Gefahr der schleichenden Spaltung der Partei durch knappe Mehrheitsentscheidungen in Serie vermieden. Das außerdem zeitsparende Gesamtverfahren stellt eine abgestufte Priorisierung aller zur Wahl stehenden Alternativen durch jeden Stimmberechtigten sicher. Entsprechend wird auch die Entscheidungsfindung bei Kandidatenwahl erleichtert, so dass im Ergebnis eine Reihenfolge entsteht, die anschließend nach § 15.1 Parteiengesetz per Mehrheitsbeschluss über die Verteilung der Listenplätze zu entscheiden ist.

(2) Das Vorgehen bei der Konsensierung sieht im Einzelnen vor:

1. Alle Anträge oder Kandidaten werden von allen Stimmberechtigten abgestuft bewertet: Beispiel: Wenn zu einem Thema 5 Anträge vorliegen, haben alle Stimmberechtigten  $5+4+3+2+1 = 15$  Stimmen, nach Gauss:  $\frac{1}{2} n (n+1)$ , die sie vergeben müssen.

2. Soweit Anträge von Organen oder Funktionsträgern der Partei vorliegen, werden diese grundsätzlich zeitlich zuerst vorgetragen - anschließend jedoch selbstverständlich gleichrangig mit allen anderen Anträgen bearbeitet und abgehandelt.

3. Kumulieren von Stimmen ist nicht gestattet, damit können auch nicht zwei Anträge mit gleicher Stimmenzahl bedacht werden. Es besteht mithin die Verpflichtung für jeden Stimmberechtigten, in der Konsensierungsphase alle Auswahlmöglichkeiten durchgehend und vollständig zu priorisieren.

4. Sollten im Verlauf einer entscheidungsfähigen Versammlung mehr als neun verschiedene Anträge zu einer einzigen Sachfrage vorliegen, schlägt die Versammlungsleitung zunächst eine sinnvolle Bündelung der Anträge vor, über diesen Zwischenschritt und sein Ergebnis wird nach § 15.1 Parteiengesetz per Mehrheitsbeschluss direkt nach Vorlage der neu gefassten Beschlussanträge entschieden. Daran anschließend erfolgt das weitere Vorgehen gemäß § 40 Absatz 2, Ziffer 1 bis 3.

5. Gemäß dem Priorisierungsergebnis schlägt die Versammlungsleitung einen Leitantrag vor, der inhaltlich über die bisherigen Anträge hinaus konsensfähiger ist. Dabei wird der Antrag mit den meisten Stimmen durch Anteile aus den übrigen Anträgen sinnvoll und abgestuft ergänzt.

(3) Das weitere Verfahren sieht abschließend vor:

a) Über alle Beschlussvorlagen oder Anträge gemäß § 40 Absatz 2 Ziffer 5 dieser Satzung wird im letzten Abstimmungsgang gemäß § 15.1 Parteiengesetz per Mehrheitsbeschluss entschieden.

b) Bei Kandidatenwahlen und anderen Personalentscheidungen ist nach der Priorisierungsphase strikt durch Mehrheitsentscheidung nach § 15.1 Parteiengesetz sowie in geheimer Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten und den entsprechenden Listenplatz nach § 17 Parteiengesetz sowie nach den ergänzenden Bestimmungen dieses Statuts (§ 42) zu entscheiden.

## § 42 Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen erfordern Handzeichen, hochgehobene Stimmkarte oder online durch elektronische Stimmabgabe mit Nutzernamen. Geheime Abstimmung ist notwendig, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten diesverlangt.

Wenn bei Online-Konferenzen mehrheitlich geheime Abstimmung gefordert wird, muss satzungsgemäß eine Konferenz mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer einberufen werden, um die anstehenden Beschlüsse zu fassen.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

## § 43 Wahlen

(1) Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände erfolgen geheim und durch Stimmzettel. Auch die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen sind geheim zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen ist offen abzustimmen, wenn auf Befragen kein Widerspruch erfolgt. Bis zu einer Gesamtzahl von 1000 Mitgliedern bundesweit und bis zu 200 Mitgliedern in einem Landesverband können in den Vorständen Doppelpositionen Organisationsstufen übergreifend vergeben werden.

(2) Die bis zu fünf Stellvertretenden Vorsitzenden nach § 27Abs. 2 Ziffer 3 und die bis zu sieben weiteren Mitglieder des Präsidiums nach § 27Abs.2 Ziffer 5 dieses Statuts werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt: durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel hat die Namen allervorgeschlagenen Kandidaten zu enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der jeweils gültigen Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig. Auf diese Bestimmungen des Statuts muss auf den Stimmzetteln deutlich sichtbar hingewiesen werden.

(3) Auch die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 27 Abs. 2 Ziffer 6 dieses Statuts sind durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten zu wählen. Der jeweilige Stimmzettel hat die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten zu enthalten. Stimmzettel sind ungültig, wenn darauf nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind. Ebenfalls ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht. Auf diese Bestimmungen des Statuts muss auf den Stimmzetteln deutlich sichtbar hingewiesen werden.

(4) Alle Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen. Entscheidungen zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfordern ebenfalls Stichwahl.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen, jedoch nicht zur Ermittlung der Mehrheit.

### **§ 44 Wahlperiode**

Zu allen Parteigremien muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden.

### **§ 45 Beschluss-Beurkundung**

Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind zu beurkunden – und zwar durch zwei vom Generalsekretärbestellte Personen.

## **VII. Sonstiges**

### **§ 46 Finanzen der Bundespartei**

(1) Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein – auch in der Finanzplanung. Es dürfen keinerlei Verbindlichkeiten eingegangen werden – Ausnahmen sind nicht gestattet. Die Finanzwirtschaft der Bundespartei muss den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgen. Generalsekretär und Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Haushaltsausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei auf, danach beschließt der Bundesvorstand. Mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung muss der Haushaltsausschuss dem Finanzbeauftragten den jeweiligen Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorlegen. Der Finanzbeauftragte hat seine Aufgaben danach binnen zwei Wochen zu erfüllen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei sind den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte muss ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beigefügt werden. Die vom Bundesvorstand auf alleinigen Vorschlag seines Haushaltsausschusses beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung müssen den Vorständen der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht werden.

(3) Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie das Vermögen der Bundespartei müssen im Rechenschaftsbericht öffentlich dargetan werden.

(4) Alles Weitere regelt die Finanzordnung (FO). Sie ist Bestandteil der Satzung der NM und muss den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen.

(5) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der NM, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen müssen Bestimmungen enthalten, die den Absätzen 1 bis 4 entsprechen und deren Befolgung gewährleisten.

### **§ 47 Vermögen der Bundespartei**

(1) Ein Hausverein besorgt die Verwaltung aller Liegenschaften, den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen eine GmbH. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

(2) Der Bundesvorstand kann treuhänderisch nur über solches Parteivermögen verfügen, das nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann jedoch Parteivermögen an solche besonderen Vermögensträger übertragen.

(3) Sämtliche URLs der Bundespartei sowie aller Verbände und Sonderorganisationen stehen unter dem Vermögensanspruch der Bundespartei. Mitglieder, in deren Eigentum und/oder Besitz und/oder Verfügungsgewalt sich die URLs befinden, sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des Bundesgeneralsekretärs unentgeltlich und unverzüglich in Eigentum, Besitz und Verfügungsgewalt der Bundespartei zu übertragen.

### **§ 48 Schiedsgerichte**

Es ist ein Bundesschiedsgericht zu bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte der NM muss eine Schiedsgerichtsordnung (SGO) regeln, die Bestandteil der Satzung und des Statuts der NM ist.

### **§ 49 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der NM, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Soweit diese Satzungen keine eigenständigen Bestimmungen treffen, müssen die jeweils gültigen entsprechenden Regelungen der Satzung, der Geschäftsordnung der NM (NM-GO), der Schiedsgerichtsordnung (SGO) und der Finanzordnung (FO) sowie die auf deren Grundlage entstandenen rechtlichen Bestimmungen unmittelbar angewendet werden.

### **§ 50 Inkrafttreten**

Dieses Statut trat am 19. März 2020 in Kraft und wurde durch den ersten seitdem abgehaltenen Bundesparteitag, den fünften der Partei Neue Mitte, Potsdam, 21. März 2020, bestätigt.

.....